

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. April 2013

### **445. Haltung des Regierungsrates zur Volksinitiative 1:12**

Die Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» der JungsozialistInnen Schweiz (JUSO) wird dem Schweizer Stimmvolk voraussichtlich im Herbst 2013 zur Abstimmung unterbreitet. Sie verlangt, dass die bestbezahlte Person in einem Unternehmen höchstens das Zwölfwache des niedrigsten, im gleichen Unternehmen ausbezahlten Lohnes verdienen darf. Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte lehnen die Volksinitiative klar ab.

Der Regierungsrat erhält in aller Regel keine Gelegenheit, sich im Rahmen von Vernehmlassungen zu eidgenössischen Volksinitiativen zu äussern. Es ist ihm jedoch unbenommen, unabhängig vom offiziellen Ablauf Stellung zu nehmen. Er beschränkt sich jedoch auf jene Fälle, in denen wesentliche kantonale Interessen auf dem Spiel stehen. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Annahme der Initiative hätte grundlegende Auswirkungen auf die Wirtschaftsordnung und damit auf die Standortqualität bzw. die Volkswirtschaft der Schweiz und des Kantons Zürich. Damit wird das langfristige Legislaturziel 8.1 («Der Kanton Zürich ist ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität») ernsthaft infrage gestellt. Der Regierungsrat erachtet daher eine Stellungnahme als angezeigt.

Der Bundesrat hat in der Botschaft vom 18. Januar 2012 eingehend zur Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» (BBl 2012, 637) Stellung genommen. Der Regierungsrat schliesst sich der dort vertretenen Haltung grundsätzlich an.

Die Initiative nimmt einen in Teilen der Bevölkerung verbreiteten Unmut über sehr hohe und weiter steigende Löhne in gewissen Wirtschaftsbranchen auf. Befürchtet werden soziale und wirtschaftliche Probleme, die sich aus dieser Entwicklung ergeben könnten. Der Regierungsrat nimmt diese Befürchtungen ernst. Es ist legitim, gewisse extreme Lohnentwicklungen zu hinterfragen. Nicht jede Entwicklung bedarf jedoch einer gesetzlichen Korrektur. Dies gilt umso mehr, wenn damit ein bestehendes und bewährtes System grundsätzlich infrage gestellt wird, um vereinzelte Auswüchse zu bekämpfen. Das liberale Arbeitsrecht mit einer tiefen Regulierungsdichte und einer starken Sozialpartnerschaft ist eine wichtige Errungenschaft unseres Landes und ein zentrales Element der Standortattraktivität. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass die Annahme der Initiative der Volkswirtschaft im Kanton Zürich und in der ganzen Schweiz schadet.

Die Lohnbildungspolitik der Schweiz zielt darauf ab, bei den niedrigen und mittleren Löhnen Wirkung zu entfalten und prekäre Arbeitsverhältnisse zu verhindern. Dabei spielen die Sozialpartnerschaft und die Gesamtarbeitsverträge eine wichtige Rolle. In Bereichen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt und wiederholt Missbräuche festgestellt wurden, können die tripartiten Kommissionen Normalarbeitsverträge erlassen. Zudem strebt das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit die Eindämmung der Schattenwirtschaft an. Aber auch der Schutz der unteren Lohnklassen ist sichergestellt. Für den Lebensstandard der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist letztlich nicht das Verhältnis zum Höchstlohn, sondern das verfügbare Einkommen von Bedeutung. Der Staat strebt mit dem geltenden Steuersystem und mit zahlreichen Leistungen im sozialen Bereich einen Ausgleich der Einkommensverteilung an. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine staatliche Lenkung der Einkommensverteilung weiterhin in diesen öffentlichen Regelungsbereichen angesiedelt sein muss. Diese Grundsätze haben sich bewährt und die Instrumente sind breit akzeptiert. Zudem besagt das Lohnverhältnis innerhalb eines Unternehmens nichts über die Höhe der tiefen Löhne in anderen Branchen; das allgemeine Lohnniveau wird dadurch nicht angehoben.

Die Festlegung der hohen und höchsten Saläre ist hingegen Sache der Eigentümer der Unternehmen. Ein Eingriff in die Lohnpolitik privater Unternehmen ist in diesem Bereich nicht zu rechtfertigen. Die Bestimmung von Höchstlöhnen ist keine Aufgabe des Gesetzgebers. Bezüglich Transparenz und Offenlegung stellt das Aktien- und Rechnungslegungsrecht bereits Leitplanken in Bezug auf die Corporate Governance auf. Zudem wurde die Bankenregulierung aufgrund der Erfahrungen aus der letzten Finanzkrise verschärft.

Eine Annahme der Initiative hätte in vielen Branchen erhebliche Auswirkungen auf das Lohngefüge. Es muss davon ausgegangen werden, dass namentlich Unternehmen, die nicht zwingend auf einen Standort in Zürich oder in der Schweiz angewiesen sind, abwandern werden. Zudem wird die Standortattraktivität erheblich herabgesetzt, was sich auf den Wohlstand und die Arbeitsplätze in der Schweiz negativ auswirken wird. Die Folge sind sinkende Steuereinnahmen und Sozialabgaben sowie steigende Arbeitslosigkeit. Damit ist der schweizerische und zürcherische Wohlstand gefährdet.

Aus den ausgeführten Gründen lehnt auch der Regierungsrat die Volksinitiative «1 : 12 – Für gerechte Löhne» ab.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Regierungsrat nimmt im Sinne der Erwägungen zur Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» Stellung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**